

SATZUNG

„Fördergemeinschaft Ehemalige Synagoge Neidenstein e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Name des Vereins lautet „Fördergemeinschaft Ehemalige Synagoge Neidenstein e.V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 74933 Neidenstein.

1.3 Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

2.1 Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der ehemaligen Synagoge Neidenstein und der Mikwe im Sinne des Denkmalschutzes.
- das Erinnern, Bewahren und Aufarbeiten des jüdischen Lebens im Kraichgau.
- die Auseinandersetzung mit der Geschichte des badischen Landjudentums in der Region.
- die Förderung des Gesprächs zwischen den Generationen, zwischen Gesellschaftsgruppierungen unterschiedlicher nationaler Herkunft, unterschiedlicher religiöser, politischer, weltanschaulicher und kultureller Prägung, mit dem Ziel einer Dialogbereitschaft, gegenseitiger Toleranz und Völkerverständigung.
- Bemühung um ein Kulturangebot, das dem Charakter der ehemaligen Synagoge Neidenstein Rechnung trägt und die benannten Ziele in Form von Gesprächen, Diskussionen, Vorträgen, Lesungen, Ausstellungen, Konzerten und anderem unterstützt.

Besonderes Anliegen des Vereins ist die Jugendarbeit. Er sieht einen Schwerpunkt in der Information und Aufklärung junger Menschen über jüdische Kultur und Religion mit dem Ziel, dabei geschichtliches und menschliches Verständnis auch für andere Minderheiten in unserer Gesellschaft zu wecken. Dafür will er ihnen Raum geben zur Erinnerung und Auseinandersetzung mit unserer Geschichte. Junge Menschen sollen zu Verantwortung und Zivilcourage ermutigt werden, gegen Beeinträchtigungen und Verletzungen der Menschenwürde einzutreten. Der Verein leistet so einen Beitrag zur Verständigung und Begegnung zwischen verschiedenen Kulturen, zum lebendigen Erlernen von Toleranz und zum Abbau von Vorurteilen. Hierzu strebt der Verein eine regionale und überregionale Zusammenarbeit mit Schulen und Trägern der Jugendarbeit an.

2.2 Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch Ausbau und Erhaltung des Gebäudes der ehemaligen Synagoge Neidenstein und der Herausstellung der regionalen Bedeutung

- als Erinnerungsort und als Lernort
- als Ort für Kultur- und Bildungsveranstaltungen sowie Begegnungen
- zur Verständigung zwischen Kulturen, Religionen und Völkern
- zur Förderung von Toleranz und Mitmenschlichkeit

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Tatsächlich entstandene Aufwendungen können ersetzt werden.

3.3 Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitglieds bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.

3.4 Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in §2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.

4.2 Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die in einer Beitragsordnung enthalten sind. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, die Form der Beitragszahlung sowie die Gebühren und Umlagen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt

Der Austritt ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- durch Ausschluss

bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitgliedes. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussbegründung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Widerspruch innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

7.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit einer Stimme an.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

7.3 In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Der/die erste Vorsitzende ist in der Regel der

Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.5 Zu Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Abs.4 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

7.6 Über alle Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Protokolle zu erstellen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

8.1 Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.

8.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.

Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Wahl findet offen oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim statt.

8.3 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

8.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Widerspruchsanträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen worden sind.

8.5 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Kassenprüfers/der Kassenprüferin.

8.6 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.

8.7 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:

- zusätzliche Aufgaben des Vereins
- Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz
- weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand

§9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem Kassier/der KassiererIn
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- mindestens 4 Beisitzern/Beisitzerinnen, denen intern zusätzliche Aufgaben übertragen werden können.

9.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung

9.3 Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB, diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

9.4 Im Außenverhältnis sind Rechtsgeschäfte der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Vertreter(innen) folgenden Beschränkungen unterworfen und bedürfen daher eines Vorstandsbeschlusses:

- Rechtsgeschäfte über 1.000 EUR und alle Rechtsgeschäfte/Verfügungen über Grundbesitz (Übertragung, Eigentumsaufgabe, Belastung etc.)

9.5 Die genannten Beschränkungen sind im Vereinsregister einzutragen.

9.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Amtsdauer der Ämter dauert zwei Jahre.

9.7 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

9.8 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

9.9 Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von 3 Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

9.10 Besondere Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt zur Eintragung verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

9.11 Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit getroffen wird.

§10 Kassenprüfung

10.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer/Innen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/Innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.

10.2 Ihre Aufgabe ist es, die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer/Innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§11 Vereinsfinanzierung

11.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld – und Sachmittel erfolgen.

Im Einzelnen:

Mitgliedsbeiträge

Spenden

Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern

Zuwendungen Dritter

§12 Auflösung des Vereins

12.1 Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu fassen ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die Einzelheiten.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neidenstein, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Denkmalschutzes, namentlich Ausbau und Erhaltung der ehemaligen Synagoge in Neidenstein zu verwenden hat. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich

§13 Inkrafttreten

13.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neidenstein, 21. August 2020



Frank Gubernatz

Versammlungsleiter



Karin Schäfer

Protokollführerin